

Gemeinde Bilshausen

Der Gemeindedirektor

Benutzungsordnung

für

die Sportanlagen der

Gemeinde Bilshausen

1. Die öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde Bilshausen sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle - Aktive und Zuschauer - eine Selbstverständlichkeit sein.
Folgende Bestimmungen sind daher zu beachten:
 - 1.1 Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten abgestellt werden.
 - 1.2 Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Sportanlage mitzunehmen. Das Fahren im Bereich der Sportfreianlage ist untersagt.
 - 1.3 Tiere dürfen in der Sporthalle und in den Nebenräumen nicht mitgeführt werden. Hunde sind auf dem Gelände der Sportfreianlagen an der Leine zu führen.
 - 1.4 Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleideräume zu nutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
 - 1.5 Das Rauchen in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist untersagt.
 - 1.6 Der Ausschank und Genuß alkoholischer Getränke in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde.
 - 1.7 Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß vor Betreten der Übungsstätte und bis zum Schluß der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
 - 1.8 Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlage und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Hallen- oder Platzwart gemeldet werden bzw. in das ausliegende Mängelbuch eingetragen werden. Schadhafte Anlagen, Geräte oder dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Sie werden

vom Hallen- bzw. Platzwart sofort gesperrt. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich nach Schluß des Übungsbetriebes davon zu überzeugen, daß die Sportanlagen ordnungsgemäß verlassen wurden.

1.9 Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände für die Benutzung außerhalb der Sportstätte werden nur gegen Quittung ausgeliehen; sie sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Vereine und andere Nutzergruppen haften für alle selbst verschuldeten Schäden an den Geräten sowie für Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen. Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen Geräte nicht aus den Sportstätten entfernt werden.

1.10 Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung betreten werden.

In der Sporthalle sind nur saubere Turnschuhe mit abriebfester Sohle zugelassen.

Für Fußballspiele in der Sporthalle sind Hallenfußbälle zu benutzen.

Beim Handballsport ist die Verwendung von Wachs und Handspray nicht gestattet.

1.11 Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstigen technischen Anlagen werden nur vom Hallenwart bzw. den beauftragten Personen bedient.

1.12 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungsdauer gestattet. In der genehmigten Zeit ist die für das Umkleiden und Duschen erforderliche Zeit enthalten.

Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen und Anlagen ausgeübt werden.

1.13 Reklame auf und in den Sportanlagen und in vorhandenen Zweckräumen oder an Erfrischungsständen sowie Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

1.14 Die Gymnastik-, Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich erst geöffnet, wenn mindestens sechs Teilnehmer anwesend sind. Wird die Halle dreimal hintereinander nicht in Anspruch genommen oder wird dreimal hintereinander die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Hallenwart zur Meldung an die Gemeinde verpflichtet.

1.15 Die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf der Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt bzw. in der Sportanlage untersagen.

Beauftragter der Gemeinde ist der Hallen- und Platzwart

2. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bilshausen.

3. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Vereinsmitgliedern, Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle und ihren Nebenräumen erwachsen.

Der Versicherungsschutz ist bei der Anmeldung von Übungs- und sonstigen Veranstaltungen nachzuweisen.

4. Die Nutzer (Vereine, Verbände etc.) haften gegenüber der Gemeinde für alle entstandenen Schäden (einschl. Vermögensschäden) an den Sportanlagen. Der Versicherungsschutz ist bei der Anmeldung von Übungs- und sonstigen Veranstaltungen nachzuweisen.

Bilshausen, 2.7.1990

Der Gemeindedirektor

gez. I.V. Grobecker

(Stand: 03.07.1990)